Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*innen:

Satzungstext

Zuletzt geändert auf der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung am 12.03.2023

Zuletzt aktualisiert am 13.03.2022.

PRÄAMBEL:
§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DER ORGANISATION3
§ 2 GLIEDERUNG UND AUFBAU3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT4
§ 4 ORGANE DER GJB5
§ 5 LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG5
§ 6 AKTIVENTREFFEN7
§ 7 LANDESVORSTAND8
§ 8 FACHFOREN (FAFOS)9
§ 9 BEZIRKSGRUPPEN10
§ 10 LANDESSCHIEDSGERICHT10
§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG11
§ 12 VERSAMMLUNGEN12
§ 13 DELEGIERTEZUM LÄNDERRAT12
§ 14 BILDUNGSARBEIT12
§ 15 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN13
§ 16 BESCHLUSS UND ÄNDERUNG VON SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNGEN14
§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN142

FRAUEN, INTER,NICHT-BINÄRE, TRANS UND AGENDER STATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN
§ 1 Mindestquotierung15
§ 2 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Forum15
§ 3 Redelisten17
§ 4 Einstellungspraxis17
§ 5 Politische Weiterbildung17
§ 6 Frauen, inter-, trans-und genderpolitisches Team17
§ 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung18
§ 8 Schlussbestimmungen19
VIELFALTSSTATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN19
§ 1 Antidiskriminierung20
§ 2 Selbstorganisierung20
§ 3 Vielfaltspolitisches Team21
§ 4 Arbeitsprogramm21
§ 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus-oder Rassismuserfahrung22
§ 6 PolitischeWeiterbildung23
§ 7 Schlussbestimmungen23

Präambel:
In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations-und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt

werden. Wir arbeiten auf einein allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministischeundsozialeGesellschafthin.WirstrebendieÜberwindungvon Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen3 tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können.

DieGRÜNEJUGENDBerlinwirdmitgewaltfreienunddemokratischenMittelnin Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

§ 1 Name,Sitz und Zweck der Organisation
(1)Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung lautet GJB.
(2)Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.
(3)Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

§ 2 Gliederung und Aufbau
(1)Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Bezirksgruppen, die in der Regel das Gebiet eines oder mehrerer Bezirke umfassen.
(2)Die Bezirksgruppen haben Programm-, Finanz-und Satzungsautonomie.
(3)Bezirksgruppen können sich eine Satzung geben. Diese darf der Landes-und der Bundessatzung nicht widersprechen. Für den Fall, dass sie keine eigene Satzung haben, gelten die Regelungen aus der Landes-bzw. Bundessatzung.
(4)ÜberdieAnerkennungvonBezirksgruppenentscheidetdie LandesmitgliederversammlungmitsatzungsändernderMehrheit.Das AktiventreffenkannBezirksgruppenbiszurnächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

§ 3 Mitgliedschaft
(1)Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das 28.
Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.
(2)Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.
(3)Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist
zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft und dem Verein deutscher Studenten.
(4)Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
(5)Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim

Landesverbandmöglich.DerLandesvorstandhatdasRechtdie
Aufnahmeabzulehnen, dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung
einesAufnahmeantrageskannder*dieBewerber*inbeider
Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim
Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in
Fragen
derMitgliedschaftletzteBerufungsinstanz.SollteeinSchiedsgerichtdie
Aufnahmeablehnungaufheben,beginntdieMitgliedschaftrückwirkendzum
Zeitpunkt der Antragsstellung.
(6)Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
Tod.
Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Näheres
regelt die Bundessatzung.

6.BeschlussfassungüberordnungsgemäßvorgelegteAnträge. Eigenständige
Satzungsänderungsanträge,derHaushaltsplanentwurf,Nachträgezum
Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen
vor einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der
Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen
vor der LMV gestellt werden. Eigenständige Anträge müssen zwei Wochen vor einer
LMV schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis drei
Tage
vor der LMV gestellt werden.

7. Aberkennung, Anerkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von
Bezirksgruppen und Fachforen.
(8)Die Stimm-und Antragsberechtigungen sind wie folgt:
1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Antragsberechtigt sind
a) alle Mitglieder
b) der Landesvorstand
c) die Bezirksgruppen
d)die VollversammlungderFrauen*,Inter,Nicht-binäre,trans und Agender
Personen
e) die Fachforen
f) das Schiedsgericht
g) die Rechnungsprüfung.
(9)Beschlussfähig ist die LMV bei fristgerechter Einladung.

§ 6Aktiventreffen
(1)Auf Antrag von mindestens zwei Bezirksgruppen, 5% der Mitglieder oder auf
BeschlussdesLandesvorstandslädtdiesermiteinerFristvon
mindestenszweiWochen zu einem Aktiventreffen ein.In dringenden Fällen besteht
eineEinladungsfristvoneinerWoche.DieDringlichkeitmussalserster
Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.
(2)Aufgaben des ATs:
1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder8
2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht
widersprechen
darf und diese nicht aufheben darf
3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB
4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands

5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen und Bezirksgruppen.
(3)Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig ein Neuentreffen
zur Einführung interessierter Menschen stattfindet. Diese Treffen können zum Beispiel vor einem AT stattfinden.
(4)Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem Aktiventreffen
eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden und allen
Mitgliedern zugänglich sein.

§ 7 Landesvorstand
(1)DerLandesvorstand führtdie laufendenGeschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
(2)Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus zwei Sprecher*innen,
einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Geschäftsführer*in. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer*innen, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.
(3)Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische und
organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(4)DerLandesvorstandwirdvonderzweitenordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einemJahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durchAbwahl.DerLandesvorstandistderLandesmitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.9
a. Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur einmalmöglich.NachwahlenwerdenbeiderWiederwahlregelungnicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre
nicht überschreiten.
(5)Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer
-Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,
-Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist,
-Mandatsträger*in imAbgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparlament ist oder
-in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin steht.
(6)Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands – auch die kollektive Abwahl – ist auf Antragdurch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich, jedoch nur wenn dazu fristgerecht eingeladen wurde. Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein.HierfürstelltderLandesvorstandeine*nLandesgeschäftsführer*inund

eventuell weitere Angestellte ein.
(7)DerLandesvorstandtagtöffentlich,sofernnichtvondiesemfür einzelneTagesordnungspunkteandersbeschlossen.Sitzungstermineund Tagesordnung werdenden GJB–Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche nach derLaVoSi digitalzugänglich gemacht.

§ 8 Fachforen (FaFos)
(1)FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen Themen
treffen.
(2)Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informationen
über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.
(3)Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos gewählt
werden.ZurWahldieserPersonenmussspätestenszehnTageimVoraus eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist einmalig möglich.
(4)Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit für Aktiventreffen und die LMV aufbieten können.
(5)Die FaFos müssenjedes Jahrihre AnerkennungbeieinerordentlichenLMV beantragen.FaFoswerdenmit2/3-MehrheitvonderLMVanerkannt.Die10 anerkannten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer 2/3-Mehrheit.
§ 9 Bezirksgruppen
(1)Aufgaben der Bezirksgruppen:
1.PolitischeBildungundMeinungsbildungderBezirksgruppenundderen Mitgliedern.
2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.
3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.
(2)Die Bezirksgruppen stehen Mitglieder der GJB und Gästen offen. Informationen über
die Termine müssen allgemein zugänglich sein.
(3)Die Bezirksgruppen müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer ordentlichen
LMV beantragen.Bezirksgruppen werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten Bezirksgruppen sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Bezirksgruppen erfolgt auf einer LMV mit 2/3-Mehrheit.

§10 Landesschiedsgericht
(1)Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von
der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
(2)Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig undausschließlich an die
Satzung gebunden.
(3)Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig das Amt der/des
Rechnungsprüfer*in haben.
(4)MitgliederdesLandesvorstandesdürfennichtgleichzeitigMitgliederdes

Landesschiedsgerichts sein.
(5)Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes
2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich
3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung
4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen
5. Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.
(6)Antragsberechtigt sind:
1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
2. Der Landesvorstand (LaVo)
3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird
4. Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.
(7)Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
1. Verwarnung
2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr
3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
5. Ausschluss aus dem Landesverband.

§ 11Rechnungsprüfung
(1)DieMitgliederversammlungwähltimMehrheitswahlverfahrenzwei Rechnungsprüfer*innen, für die Dauer von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.
(2)Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie dürfen
sichnicht ineinemberuflichenoderfinanziellenAbhängigkeitsverhältniszur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.
(3)Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der
Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.
(4)Bei begründeten Fällen kann die Rechnungsprüfung auch von nur einer Person durchgeführt werden.

§ 12 Versammlungen
(1)Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.
(2)Die Versammlungsleitungen sind mindestparitätisch mit Frauen, Inter Trans und Agender Personen zu besetzen und müssen von Mal zu Mal wechseln.
(3)Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder von allen Versammlungen ausgeschlossen werden.
(4)Versammlungenkönnengrundsätzlichonlinestattfinden.Diesgiltnichtfür Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.
Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so darf diese nuronline stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelungen eingehalten werden und die Abstimmungen transparentund offen durchgeführt werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungsvorgang und dasAbstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied gem. § 14 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmungbeantragt.

§ 13 Delegiertezum Länderrat
(1)DieGRÜNEJUGENDBerlinentsendetnachdemVerteilungsschlüsseldes Bundesverbandes mindestens zwei Delegierte und ebenso viele Ersatzdelegierte zum Länderrat. Diese werden von der Mitgliedversammlung auf ein Jahr gewählt.
(2)Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.
(3)Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.
§ 14 Bildungsarbeit13
(1)Der Verband istverpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu gestalten
und allen Interessierten anzubieten.
(2)Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich jährlich auf einer LMV ein Arbeitsprogramm in
dem die Schwerpunkte der Arbeit ihrer Organe und die InhaltlichenSchwerpunkte ihrer politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden

§ 15 Allgemeine Bestimmungen
(1)Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheitderabgegebenen gültigenStimmenerhaltenhat. In darauffolgenden Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit.
(2)DerLandesvorstandkannunterbesonderenUmständen vorschlagen,PersonenwahlenundVotenvergabenaufeinerVersammlungim Präferenzwahlsystem zuwählen. Dieser Vorschlag muss vor derVersammlung in Mitteilung an alleMitglieder in Textform begründet und von der Versammlung mit einfacher Mehrheitbeschlossen werden. Wahlen für gleiche Ämter können damit in einem Wahlganggewählt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so vieleStimmenvergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oderinsgesamt mit “Nein” oder “Enthaltung” stimmt. Die Quotierungen bleiben dabeibestehen. Im Übrigen gelten die §§ 16-19 der Wahlordnung der GRÜNEN JUGENDentsprechend.
(3)Abstimmungenerfolgenoffen.AufAntrageinesMitgliedeserfolgtgeheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(4)Über Sitzungen der LMVund Sitzungen des Vorstandes sowie des Aktiventreffens sindProtokolleanzufertigen.DieSitzungsprotokolleder Landesmitgliederversammlungen,desAktiventreffensundder Landesvorstandssitzungenwerdenmiteinereinfachen Mehrheitzur Veröffentlichung freigestellt.
(5)Sitzungen der Organe sind, sofern keine Persönlichkeitsrechte dadurch beeinflusst
werden, öffentlich und verbandsintern anzukündigen. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Organs von allen Sitzungen ausgeschlossen werden.14
(6)Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV
mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
(7)Die mit derAuflösung betraute LMV beschließtmit2/3-Mehrheit überdas Restvermögen.
(8)AllePressemitteilungenundBeschlüssevonGremienderGRÜNENJUGEND Berlinmüssen digital archiviert und einsehbar sein.

§ 16 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnungen
(1)DieSatzungderGRÜNEJUGENDBerlinkannnurmiteiner2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.
(2)Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGENDBerlin,das FINTA*-Statut und das Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sindTeil dieser Satzung.
(3)Geschäftsordnungenkönnennurmiteinerabsolutenmehrheitbeschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
(4)Beschlüsse,ÄnderungenundAufhebungenvonGeschäftsordnungentreten sofortin Kraft.
(5)SatzungsänderungentretenvierWochennachBeschluss derLandesmitgliederversammlung in Kraft.
§ 17 Schlussbestimmungen
Die Satzung basiert auf der Satzung vom 29. Oktober 1992 und wurde zuletzt am 13.03.2023 geändert.15

Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Statut derGRÜNEN JUGEND Berlin

§ 1 Mindestquotierung
(1)Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte Fraue, Inter, Nicht binäre, trans und Agender Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und AgenderPersonen besetzt, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde, steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich
bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans
oderAgender Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person Frau, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person, so muss im Anschluss
der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans oder
Agender Personbesetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiertzu besetzten. Für Delegiertenwahlen, welche von der Abteilung GRÜNE JUGEND von BÜNDNIS 90/ Die Grünen vorgenommen werden, gelten die Quotierungsregelungen aus der Bundesund Landessatzung von BÜNDNIS 90/ Die Grünen.
(2)Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINTA-Forum (§ 2).

§ 2 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Forum
(1)Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten Frauen,sowieInter,nicht-binären,TransundAgenderPersonenunterden Mitgliedern, beschließen, ob sie ein Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender
Forum (FINTA-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro-und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die

nicht
am FINTA* Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FINTA*-Forum können die anwesenden Frauen* sowie Inter, Nicht-binären und Trans*Personen:16
a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FINTA*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
b. ein Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Votum (FINTA*-Votum) beschließen,
c. ein Frauen, Inter,Nicht-binäre, transundAgender Veto (FINTA*-Veto) aussprechen.
(2)Öffnung von offenen Plätzen:
a. Sollte keine Frau, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person auf einen Frauen,
Inter, Nicht-binäre, trans, Agender Personenplatz (FINTA*-Platz) kandidieren oder
gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frauen, Inter, Nicht-binäre,
trans oder Agender Person auf einem FINTA*-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, Agender Personen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA*-Forum aufgehoben werden.
c. Das FINTA*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben
auch diese Plätze unbesetzt.
(3)Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Votum (FINTA*-Votum) / (FINTA*-
Veto):
Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht vonFrauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffensind, habendie Frauen, Inter und Trans * die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter und Trans*Personen durchzuführen. Es kann ein F*INT-Votum, ein F*INT-Veto oder ein F*INT-Votum verbunden mit einem F*INT-Veto beschlossen werden. Ein F*INT-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des F*INT Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das F*INT–Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes F*INT–Veto in der gleichen Sache ist nicht
möglich.

§ 3 Redelisten
Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht
Frauen*, Inter, Nicht-binären und trans Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet,
gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.
§ 4 Einstellungspraxis

(1)Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.
(2)Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von

§ 4 Einstellungspraxis, Absatz (1) ausgenommen werden.

§ 5 Politische Weiterbildung
Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohenStellenwert.
Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen*, Inter, Nicht-binäre, transPersonenmindestensdieHälftederTeilnehmer*innenausmachen.Fallsein Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen bei gleicherQualifikationbevorzugt.ZudemistbeiderOrganisationund Planungvon Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin, z.B. bei Aktiventreffen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen sind.

§ 6 Frauen, inter-, trans-und genderpolitisches Team
Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes Frauen*, Inter,Nicht-binäre, trans, agender und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das frauen*, inter, nicht-binäre, trans und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans-und genderpolitischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten, in18 regelmäßigenAbständenFrauen-Inter-Trans*treffeneinzuberufen.Diesedienenals VernetzungsinstrumentdergezieltenFrauensowieInter-undTrans*förderung.Das frauen-, inter-, trans-und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-Trans-Nichbnäre und Agender *vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für frauen*, inter, nicht-binäre, trans, agender und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in frauen*, inter, nicht-binäre, trans, agender und genderpolitischen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die frauen-*, inter-, nicht-binäre-, trans,agender-und genderpolitische Vernetzung zu Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

§ 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung
(1)Die Frauen, inter, nicht-binäre trans und agender *Personen Vollversammlung (FINTA*VV) tagt in derRegel einmal im Jahr.
(2)Die FINTA*VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder 5% der
Mitglieder die sich als bzw. Inter-und Trans Person definieren einberufen werden.
(3)Die FINTA*VV ist in der Regel schriftlich von Frauen*, inter, nicht-binäre und trans
Personendes Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Woche einzuladen.
(4)Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJB die sich als Frauen* bzw.
inter,nicht-binäre trans und agenderPersonendefinieren.Alle anwesenden Personen habenRederecht.
(5)Beschlüsse der FINTA* VV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.
(6)Aufgaben der FINTA*VV sind:
1. Kontrolle des frauen-, inter-, nicht-binäre, trans, agender-und genderpolitischen
Teams
2. Initiierung frauen-, inter-, nicht-binäre, trans, agender-und genderpolitischer
Maßnahmen
3. Kontrolle der Einhaltung frauen-, nicht binäre, inter-, trans, agender-und genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJB
4. die FINTA*VV entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV.

§ 8 Schlussbestimmungen
Durch das Akronym FINTA* sind Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und agender* Personen
jeden Geschlechtsund Menschen, die sich als nicht-binär identifizieren, bezeichnet. Die
Selbstidentifikationistdabeientscheidend.DieGRÜNEJUGENDakzeptiertund respektiert jede Selbstidentifikation.
Wir verwenden die Schreibweise FINTA* um darauf hinzuweisen, dass die Kategorien sozial
konstruiert sind.
Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin
Unsere Gesellschaft ist geprägt von Ausschlüssen und Hierarchien. An einigenStellen sind
wir theoretisch gleich an Rechten und Möglichkeiten. In der Praxisaber trennen uns
StrukturenundIdeologienderUngleichheit.Sexismus,Rassismusundandere Diskriminierungen betreffen uns dabei unterschiedlich stark. Politisch kämpfen wir gegen
Diskriminierung und Ungerechtigkeit, für radikaleDemokratie und Gleichstellung. Aber
Strukturen und Ideologien der Ungleichheitprägen auch uns und unseren Verband, deshalb
müssen wir ihnen auch in unseremVerband begegnen. Unser Anspruch ist es daher, unsere
Strukturen und uns selbstkritisch zu hinterfragen und wo nötig zu verändern.

IndiesemStatutsammelnwirgrundlegendeInstrumente,mitdenenwir dieseVeränderungennachhaltigangehen.DieserProzessistdieVerantwortung desgesamtenVerbandes,insbesonderederjenigendienichtoderwenig benachteiligtwerden.WirmöchtendieGrüneJugendBerlinzueineminklusiven Verbandentwickeln,indemalleunabhängigvonihremHintergrunddarinbestärkt werden,PolitikzumachenunddenVerbandsowieunsereGesellschaftzu verändern.Diskriminierungenaufgrundvontatsächlicheroderzugeschriebener Herkunft,Abstammung,Religion,Geschlecht,sexuellerOrientierung,Behinderung oderchronischerErkrankung,Alter,Aussehen,Gewicht,sozialemStatus, Einkommen,StaatsangehörigkeitoderBildungsabschlussmöchtenwirabbauenund Betroffeneunterstützen. Neben strukturellen Veränderungen des Verbandes erfordert das
vorallemdie Bereitschaft Nichtbetroffener, Fehler einzugestehen und daraus zulernen.
Die Gesellschaft und unser Verband sind immer in einem Entwicklungsprozess.Dieses
Statut muss diesen Prozess widerspiegeln und angepasst werden, wenn wirdiese Ziele
verfehlen.

§ 1 Antidiskriminierung
(1)DieLandesmitgliederversammlungwähltzweiAnsprechpersonen fürDiskriminierungsfälle.EineAnsprechpersonistTeildes VielfaltspolitischenTeams und darf darüber hinaus kein weiteres Amt in der Grünen
Jugend Berlininnehaben. Das schließt koordinierende Ämter in Bezirksgruppen mit ein. Siearbeiten vertraulich und sind Ansprechpersonen für Menschen, die innerhalb
derGrünen Jugend Berlin Diskriminierung erfahren. Die Ansprechpersonen sollen eineniedrigschwelligeAnlaufstellefürBetroffenevonDiskriminierungbieten. WennvonderbeschwerdeführendenPersongewünscht,verweisendie Ansprechpersonen anoder kooperieren mit den Antidiskriminierungsstrukturen von Bündnis 90/DieGrünen Berlin sowie externen Beratungsstellen.
(2)Jedes Mitglied des Landesvorstands der Grünen Jugend Berlin muss innerhalbvon dreiMonatennachEintrittindenLandesvorstandeinDiversitäts-beziehungsweise Antidiskriminierungstrainingabsolvieren. Dies giltauch für nachgewählte Mitglieder. Auchnach diesem Training ist der Landesvorstand angehalten, sich zu Diskriminierungsformen und Gegenstrategien weiterzubilden.

§ 2 Selbstorganisierung
Ein Safer Space (deutsch: sicherer Raum) bietet einer Gruppe, die von dergleichen
Diskriminierungsformbetroffenist,dieMöglichkeit,sichunter Ausschluss Nichtbetroffener auszutauschen, zu vernetzen und zu bestärken. Dabei istnichtgarantiert,dassdieserRaumfreivonDiskriminierungist.Voneiner größerenSensibilitätaufgrundähnlicherBetroffenheitwirdaberausgegangen. SelbstorganisierteGruppensollensolchesichererenRäumeinnerhalbdes Verbandes schaffen.
(1)VoneinerbestimmtenDiskriminierungsformBetroffenehabendasRecht, sichverbandsinternunterAusschlussNichtbetroffenerzuorganisieren.Der Verbandsoll diese Organisationsform aktiv fördern. Alle Gliederungen und Organe desVerbandessinddazuangehalten,insbesondereNeumitglieder

aufselbstorganisierte Gruppen hinzuweisen und den Kontakt herzustellen.
(2)DieGrüneJugendBerlinstelltdienotwendigenRessourcen,insbesondere
Räumlichkeiten, für selbstorganisierte Gruppen zur Verfügung.
(3)SelbstorganisierteGruppenmüssenjährlichihreAnerkennungdurch
eineLandesmitgliederversammlung beantragen, um als offizielles Organ agieren21
zukönnen. Die Anerkennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Aberkennung ist
nurmit satzungsändernder Mehrheit möglich.
(4)WirdeinebereitsexistierendeselbstorganisierteGruppeinaktiv,muss
dasvielfaltspolitischeTeamspätestensnach6MonatenohneTreffen
einVernetzungstreffenfürdieBetroffenenderjeweiligen
DiskriminierungsformveranstaltenunddortzudenMöglichkeitenvon
SelbstorganisationimVerbandinformieren.

§ 3 Vielfaltspolitisches Team
(1)Dasvielfaltspolitische Team besteht aus vier Personen, wobei ein
Platzautomatisch
von einer Ansprechperson für Diskriminierungsfälle besetzt wird. Dieweiteren
drei
PlätzewerdennachderWahldesLandesvorstandsdurch
dieLandesmitgliederversammlunggewählt.MindestenseinePerson
imvielfaltspolitischenTeammussMitglieddesLandesvorstandssein.Diese
Personvertritt die Grüne Jugend Berlin als Diversity-Beauftragte*r bei Bündnis
90/DieGrünen Berlin.
(2)AufgabedesvielfaltspoltischenTeamsistesProzesseanzustoßen,
umdiskriminierende Strukturen, wie in der Einleitung beschrieben, abzubauen
undBetroffene zu unterstützen. Das vielfaltspolitische Team
a. plant, steuert und begleitet die diversitäts
undantidiskriminierungspolitischen
Aktivitäten der GRÜNEN JUGEND Berlin.
b. fördert und unterstützt die Gründung und Arbeit selbstorganisierter Gruppen
solange und soweit die Gruppen das wollen.
(3)Die Zuständigkeit für geschlechterpolitische Fragen liegen beim
Frauen*,Inter,
Nicht-binäre,transundgenderpolitischenTeam.Diesessollmit
demvielfaltspolitischenTeamengzusammenarbeiten.Dasvielfaltspolitische
Teamtagt mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit dem Frauen*, Inter, Nicht-
binäre,trans und genderpolitischen Team.
(4)Das vielfaltspolitischeTeam berichtet der Landesmitgliederversammlungjährlich
von seiner Arbeit.
(5)Dem vielfaltspoltischen Team steht ein Budget zur satzungsgemäßen Erfüllung
seiner Aufgaben zur Verfügung

§ 4 Arbeitsprogramm
DieGRÜNEJUGENDBerlinbeschließtjährlicheinArbeitsprogrammVielfalt
undAntidiskriminierung. Das Arbeitsprogramm bietet die Grundlage für
dieVerbandsarbeit
in diesen Bereichen und legt Ziele und Strategien fest. DasArbeitsprogramm wird
vom
Landesvorstand gemeinsam mit dem vielfaltspolitischenTeam erarbeitet und
eingebracht.
DiversitätsbezogeneArbeitsgruppenundFachforen,selbstorganisierteGruppenvon
MenschenmitDiskriminierungserfahrungen,dieBezirksgruppen,dasF*INT-und

genderpolitischeTeam,sowiederArbeitsbereichVielfaltundAntidiskriminierung desBundesverbandes werden dabei beratend in die Erarbeitung einbezogen.

§ 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus-oder Rassismuserfahrung
(1)AufAntragzurGeschäftsordnungkönnendieanwesendenund stimmberechtigtenMitglieder,dieAntisemitismus-und/oder Rassismuserfahrungen machen,beschließen, ob sie ein MARE-Forum abhalten wollen. Nicht von Rassismus oderAntisemitismus betroffene sind von diesem Forum ausgeschlossen. Die anwesendenPersonen beraten dann bis zu einer Stunde lang und teilen nach Ende des MARE-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das MARE-Forum gilt als Teil desjeweiligen Gremiums, eine Fortsetzung der Versammlung während desForums ist nicht möglich. Auf dem MARE-Forum können die anwesenden Mitgliedermit Antisemitismus-oder Rassismuserfahrung:
a.überdie ÖffnungvonPlätzenfürMitgliederohne Rassismus-und/oder Antisemitismuserfahrung entscheiden, soweit vorher zu besetzende MARE-Plätze nicht besetzt werden konnten,
b. ein MARE-Votum beschließen,
c. ein MARE-Veto aussprechen.
(2)MARE-Votum/MARE-Veto:
BeiAnträgen,dieformaloderinhaltlichdasSelbstbestimmungsrechtvon MARE-Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, kann ein MARE-Forum ein Votum, ein Veto oder beides beschließen. Die Entscheidung wird mitabsoluter Mehrheit getroffen.
Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung.
Ein Veto hat, bei anderslautendem Beschluss der Gesamtversammlung, aufschiebendeWirkung. Der Antrag kann erst bei der nächstenVersammlung erneut eingebrachtwerden. Ein zweites Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 6 Politische Weiterbildung
Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNE JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert.
Um aktiv gegen die diskriminierenden Strukturen unsererGesellschaft ankämpfen zu können, ist es wichtig, dass unsere Mitglieder fürdiese Ungerechtigkeiten sensibilisiert
werden. Bei der Organisation und Planungvon Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin ist darauf zu achten, dass es sichbeider Auswahl von Referent*innen um eine
annähernd gesellschaftlichrepräsentative Besetzung handelt. Gerade von Diskriminierung
betroffene Personenmüssen für Bildungsarbeit angemessen honoriert werden.
§ 7 Schlussbestimmungen
Durch die Abkürzung „MARE“sind Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus Erfahrung bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. „MARE“ wird als
Selbstbezeichnung respektiert und ernstgenommen. Der Begriff „MARE“ ist nicht als
Fremdzuschreibung gedacht, d.h. werMARE ist, wird nicht von Außenstehenden entschieden, sondern nur von Betroffenen für sich selbst.
1)Da Menschen strukturell Antisemitismus und/oder Rassismus erfahren, möchten wir
Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus-Erfahrung (MARE) fördern.

2)Unter Rassismus im Sinne dieses Statuts fällt insbesondere, aber nicht
ausschließlich,
anti-Schwarzer, anti-muslimischer, antiasiatischer und anti-slawischer Rassismus
sowie Rassismus gegenüber Sinti*zze und Rom*nja.